

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-5740/127

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
17 4541/6-I/7/99	Mag. Heißenberger		2095	- 9. Nov. 1999

Betrifft
Biozid-Produkte-Gesetz – BPG

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Positiv festgestellt wird, dass der ursprüngliche Entwurf soweit abgeändert wurde, dass die Einwände und Vorschläge der Vertreter der Bundesländer größtenteils Berücksichtigung fanden. Das Gesetz ist übersichtlich und gut strukturiert.

Die dynamische Verweisung des Gesetzesentwurfes (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 1) auf die Biozid-Produkte-Richtlinie ist jedoch aus verfassungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die ausreichende inhaltliche Bestimmtheit abzulehnen.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
DVR: 0059986

In mehreren Bestimmungen des Biozid-Produkte-Gesetzes wird auf das Chemikaliengesetz 1996 verwiesen. Durch die Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden Teile des Chemikaliengesetzes 1996 für unanwendbar auf Biozid-Produkte erklärt. Trotzdem verweist das Biozid-Produkte-Gesetz ausdrücklich auf gerade diese als unanwendbar erklärten Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996. Eine Klarstellung in diesem Bereich sollte erfolgen.

2. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften gilt diese Vereinbarung nicht für rechtssetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft aufgrund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen, verpflichtet ist. Diese Regelung vermag jedoch nicht den zuständigen Bundesminister von seiner Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz, die den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften erwachsenden Mehrkosten entsprechend darzustellen, zu entbinden. Diese Kostendarstellung hat den vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Richtlinien zu entsprechen.

Die dem Entwurf angeschlossene Beschreibung der finanziellen Auswirkungen entspricht aber lediglich für den Bundesbereich den genannten Anforderungen, für den Landesbereich wurde eine entsprechend präzise Aufstellung verabsäumt.

Hinsichtlich der vom Bund prognostizierten Berufungsentscheidungen von ein bis zwei Fällen für den Unabhängigen Verwaltungssenat ist auszuführen, dass der Entwurf einen umfangreichen Katalog an Verwaltungsübertretungen enthält. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Aufwand, der den Bezirkshauptmannschaften als erstinstanzliche Verwaltungsstrafbehörden erwächst, zu verweisen. Dieser ist in den Erläuterungen überhaupt nicht berücksichtigt.

3. Zu der Übertragung von Aufgaben zur Entscheidung im Berufungsverfahren an den Unabhängigen Verwaltungssenat nach Maßgabe des Art. 129a Abs. 2 B-VG wird darauf hingewiesen, dass der Bereich der Strafsachen vermutlich geringen Umfang

haben wird. Die vorgesehene Amtsbeschwerde entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Rechtsgebieten. Bei Amtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof tritt allerdings ein zusätzlicher Aufwand beim Unabhängigen Verwaltungssenat durch die Notwendigkeit der Aktenvorlage und Verfassung von Gegenschriften bzw. einer allfälligen Vertretung im höchstgerichtlichen Verfahren auf. Es kann derzeit nicht mit hinreichender Genauigkeit abgeschätzt werden, wie häufig Amtsbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen aufgrund des Biozid-Produkte-Gesetzes sein werden.

Im Bereich der Entschädigungsverfahren bzw. Beschlagnahme- und Verfallsverfahren kann ebenfalls nicht annähernd genau abgeschätzt werden, wie viele derartige Verfahren anfallen werden. Es ist allerdings zu befürchten, dass solche Entschädigungsverfahren mit einem großen verfahrensmäßigen Aufwand verbunden sind. Jedenfalls ist zu erwarten, dass dabei Fragen zu lösen sind, die nur unter Beiziehung von Sachverständigen beantwortet werden können. Dabei ist die Notwendigkeit der Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger für Spezialfragen durchaus zu erwarten. Ein entsprechend hoher Aufwand für die Gebühren nicht amtlicher Sachverständiger muss daher angenommen werden. Überdies ist anzuführen, dass die angeführten Berufungsverfahren mangels einer anderen gesetzlichen Regelung beim Unabhängigen Verwaltungssenat von einer Kammer abzuwickeln sind. Auch daraus ergibt sich ein zusätzlicher beachtlicher Aufwand für den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Ferner ist in den angeführten Verwaltungsverfahren, wo es vermutlich zumindest in einzelnen Verfahren um beachtliche Geldbeträge geht, mit häufigen Beschwerden an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zu rechnen. Daraus ergibt sich wiederum eine weitere Belastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat durch die Notwendigkeit der Aktenvorlage und Abfassung von Gegenschriften bzw. Vertretung in Verfahren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass immer wieder Gesetze erlassen werden, welche eine – vielleicht im Einzelfall nicht sehr schwer wiegende – zusätzliche Belastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat bedeuten. Dabei ist zu bedenken, dass auch durch eine Summe an sich nicht sehr umfangreicher zusätzlicher Arbeiten letzten Endes eine beachtliche Mehrbelastung entsteht (Summeneffekt).

Schließlich ist anzumerken, dass mit der Übertragung von Aufgaben an den Unabhängigen Verwaltungssenat durch Einzelgesetze ohne ein Gesamtkonzept jener Weg fortgesetzt wird, der in der Vergangenheit immer wieder seitens der Länder und der Unabhängigen Verwaltungssenate kritisiert wurde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1:

Die Wortfolge „der vorhersehbaren Verwendung“ in ihrer Abgrenzung zur „bestimmungsgemäßen Verwendung“ ist unklar. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

2. Zu § 2:

a) Abs. 1 Z. 1:

Es ist zweifellos sinnvoll, die mit diesem Entwurf umzusetzende und daher häufig zitierte „Biozid-Produkte-Richtlinie“ an einer Stelle präzise zu bezeichnen, um sie in weiterer Folge unter der Kurzbezeichnung zitieren zu können. In diesem Zusammenhang wird auf die Problematik des dynamischen Verweises auf die Richtlinie hingewiesen. Eine Klarstellung sollte jedenfalls erfolgen.

b) Z. 3:

Es sollte geprüft werden, ob die Voraussetzung des Art. 2 Abs. 1 lit. b letzter Satz der Biozid-Produkte-Richtlinie, dass nur ein niedriges Risiko für Mensch, Tier und Umwelt von dem Biozid-Produkt ausgehen darf, nicht noch anzufügen wäre.

c) Z. 7:

Es sollte überprüft werden, die Wortfolge „ausgenommen Wirkstoffe, die in einem Biozid-Produkt in einer Konzentration enthalten sind, die zur Einstufung (§ 35) des Biozid-Produktes als gefährlich führt“ wegzulassen. § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmung für „Stoffe“ auf das Chemikaliengesetz 1996. Das Wort „Stoffe“ wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf u.a. für die Definition des Begriffes der Wirkstoffe verwendet und dient dort zur Abgrenzung zwischen Wirkstoffen, die Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes 1996 sind, und Wirkstoffen, die Mikroorganismen enthalten. In weiterer Folge verweist der

- 5 -

vorliegende Entwurf auf verschiedene Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 zur Einstufung, Verpackung und Beschriftung. Das Chemikaliengesetz 1996 selbst kennt jedoch nur Bestimmungen für Stoffe und Zubereitungen. Bestimmungen über Mikroorganismen sind hier jedoch fremd. Der Textierung des vorliegenden Entwurfes ist jedoch zu entnehmen, dass die einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes 1996 auch für Biozid-Produkte mit Wirkstoffen, die Mikroorganismen einschließlich Bakterien und Pilze enthalten, anwendbar sein sollen. Eine grundsätzliche Klärung wäre daher wünschenswert.

d) Z. 8:

Die Wortfolge „bestimmte tierische Lebewesen, Pflanzen sowie Mikroorganismen einschließlich Pilze sowie Viren“ könnte einen geringeren Kreis von Lebewesen umfassen als der in der Biozid-Produkte-Richtlinie verwendete Ausdruck „alle Organismen“. Eine Überprüfung in diese Richtung sollte erfolgen.

e) Z. 11:

Art. 2 Abs. 1 lit. h der Biozid-Produkte-Richtlinie definiert „in Verkehr bringen“ als „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder anschließende Lagerung, ausgenommen die Lagerung mit anschließender Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder mit anschließender Beseitigung“. Der vorliegende Gesetzesentwurf definiert in Verkehr bringen als „jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder die Lagerung zur anschließenden Abgabe, das Feilhalten oder jedes sonstige Überlassen an Dritte sowie die Einfuhr aus Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören“. Eine Abstimmung mit der Richtlinie sollte erfolgen.

3. Zu § 3:

Es sollte geklärt werden, ob die Vorschriften dieses Bundesgesetzes neben dem berufsmäßigen Verwender grundsätzlich auch auf nichtgewerbliche Letztverbraucher anzuwenden sind oder ob dies nicht vorgesehen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996).

4. Zu § 11:

Die Abs. 5 und 6 dieser Bestimmung stellen eine besondere Verfahrensregelung für die Ergänzung der Antragsbeilagen zur Registrierung eines Biozid-Produktes dar. Sie verdrängen § 13 Abs. 3 AVG. In beiden Fällen – im Fall des Abs. 5 während einer Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und im Fall des Abs. 6 während des Bewertungsverfahrens – stellt sich die Frage, ob die gesetzte Frist lediglich zur Vorlage bereits bestehender Unterlagen angemessen sein muss oder ob sie auch zur Erstellung neuer Unterlagen ausreichen muss. Im Lichte der Lehre und Rechtsprechung (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 1999, Rz. 161) muss die Frist des § 13 Abs. 3 AVG lediglich zur Vorlage bestehender Unterlagen ausreichen. Art. 8 Abs. 6 der Biozid-Richtlinie weist in eine Richtung, welche die Neuerstellung von Unterlagen nahe legt. In diesem Zusammenhang wäre ausdrücklich klarzustellen, nach welchen Kriterien die von der Behörde zur Ergänzung zu gewährende Frist zu bemessen ist.

5. Zu § 14 und § 20:

Es stellt sich die Frage, was unter „vorläufiger Zurückweisung“ zu verstehen ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

6. Zu § 23 Abs. 3:

Die Registrierungsvoraussetzungen sind im § 20 geregelt. Der Verweis sollte richtig gestellt werden.

7. Zu § 35:

Im § 35 Abs. 3 sollte das Wort „Verwechslungsgefahr“ durch das Wort „Verwechslung“ ersetzt werden. Überhaupt sollten sämtliche Verweise im § 35 auf das Chemikaliengesetz 1996 auf deren Notwendigkeit überprüft werden. Die Bestimmung des § 35 sollte auch noch auf eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit überprüft werden.

8. Zu § 38:

Der im Abs. 1 genannte Verweis auf § 27 Chemikaliengesetz 1996 sollte weggelassen werden. Dies gilt auch für den Verweis im § 38 Abs. 3.

9. Zu § 45 Abs. 4:

Es sollte überlegt werden, den im Abs. 4 vorgesehenen Proben- und Revisionsplan in Eigenverantwortung von den zuständigen Überwachungsbehörden nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erstellen zu lassen.

10. Zu § 46:

Im § 46 Abs. 12 (Kosten der Überwachungsmaßnahmen) sollte klargestellt werden, wer Berufungsbehörde ist (Unabhängiger Verwaltungssenat oder eher – der zuständige Bundesminister).

11. Zu § 48:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Beschlagnahme- und Verfallsverfahren (§ 48) nach den Erläuterungen (vgl. Seite 81) gegen eine bescheidmäßige Beschlagnahme ein Rechtsmittel an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu richten ist, obwohl in den Abs. 6 und 12 des § 48 ausdrücklich eine Kompetenz des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde vorgesehen ist.

12. Zu § 55:

Zu der im Abs. 3 genannten Wortfolge „nichtgewerblich“ sollte klargestellt werden, ob es sich dabei um einen Begriff aus der Gewerbeordnung 1994 handelt. Es sollte überlegt werden, ob Körperschaften öffentlichen Rechts oder unter Umständen auch Krankenhäuser von dem Gebrauch von Biozid-Produkten ausgeschlossen oder sich trotz eigener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechender Gewerbetreibender für gerade in diesem Bereich täglich anfallende Maßnahmen bedienen müssen. Eine Klarstellung sollte jedenfalls erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-5740/127

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Dam böck